

etwa deshalb auf sich lasten haben, weil sie unmittelbare Amtsunterthanen sind, sondern alle diese Verpflichtungen und in sämtlichen unmittelbaren Ortschaften ruhen auf Privatrechtstiteln, und es sind nicht deswegen, weil es der Fiscus ist, die Untersuchungskosten von den Gerichtsbefohlenen zu übertragen, sondern sie müssen sie übertragen, weil der Fiscus auf Grund von besondern Privatrechtstiteln diese Befugniß erworben hat. Unter diesen Umständen muß ich ebenfalls gegen jede Ausnahme in der jetzt bestehenden Gerichtsverfassung um so entschiedener mich erklären, als wir durch eine solche Ausnahme gleich heute einen wesentlichen Riß in das ganze Gesetz machen, und die Organisation, wenn Sie mir diesen Ausdruck gestatten wollen, von Hause aus in eine schiefe Richtung bringen würden.

Abg. Wieland: Der Ausschuß hat die Tendenz des Antrags des Abg. v. Dieskau in seiner Sitzung, welche stattfand über diese Angelegenheit, nicht unerwogen gelassen. Man hat anerkannt, daß es eine drückende Härte für die Gerichtsbefohlenen sei, diese die Untersuchungskosten tragen zu lassen, während in andern Bezirken die Untersuchungskosten auf eine billige Weise abgelöst worden sind, und die Gerichtsbefohlenen wieder in andern Bezirken zu denselben gar nichts beitragen. Es existiren auch noch andere Bezirke, wo eine bedeutende Last gleicher Art auf den Gerichtsbefohlenen lastet. Eben darum hat sich der Ausschuß sagen müssen, daß es eigentlich eine Ungleichheit und darum in anderer Richtung eine Härte wäre, wenn man in einzelnen Fällen für einen einzelnen Bezirk eine Ausnahme von der bestehenden Rechtsverfassung eintreten lassen wollte. Man hat Bezug genommen auf das Gesetz vom 23. November 1848 und erwähnt, daß nach diesem künftighin die Untersuchungskosten wegfallen sollten. Ich ziehe diesen Paragraphen selbst an. Es ist der 26. des Gesetzes, wonach es heißt: „Mit Eintritt der neuen Gerichtsverfassung wird die Verbindlichkeit zu Uebertragung der Untersuchungskosten, so weit dazu Gerichtsinhaber, oder Amts-, oder Patrimonialgerichtsunterthanen zeither noch verpflichtet waren, auf die Staatscasse übernommen.“ Wird nun das Gesetz, wie wir Alle wünschen müssen, sobald als möglich in Ausführung gebracht, so wird dasselbe auch den Gerichtsunterthanen des Amtes Voigtsberg zu Gute kommen. Würden die Untersuchungen, welche gegenwärtig gegen Maiangeklagte dort schweben, noch nicht beendet sein, während das Gesetz schon eingeführt wäre, so wird auch das Gesetz noch in diesen Beziehungen jenen Gerichtsbefohlenen zu statten kommen. Wir wollen daher wünschen und dahin wirken, daß das Reformgesetz von 1848 so bald wie möglich zur Ausführung komme.

Abg. Müller (aus Neusalza): Ich bin anderer Meinung als die beiden Abgeordneten, welche zuletzt gesprochen haben, ich finde vielmehr eine Ungleichheit in dem zeitherigen Verfahren der Staatsregierung in Bezug auf dieses Recht der Uebertragung der Criminalkosten. Wir haben bereits

von dem Abg. Eymann gehört und auch aus andern Fällen ist mir bekannt, daß das Justizministerium in dem Falle, wenn es eine Patrimonialgerichtsbarkeit übernimmt, welcher zeither das Recht auf Uebertragung der Criminalkosten durch die Gerichtsuntergebenen zugestanden, diese Verpflichtung seinen neuen Gerichtsuntergebenen erläßt, und es ist mir ebenso aus eigener Erfahrung und geschäftlicher Kenntniß bekannt, daß das Justizministerium Könneritz in der Oberlausitz in allen den Fällen, wo Lausitzer Patrimonialgerichtsbarkeiten auf den Staat übernommen worden sind, Verzicht geleistet hat auf das Recht, die Uebertragung der in jenem Bezirke erwachsenden Untersuchungskosten von der Criminalcasse der Provinz des Markgrafenthums Oberlausitz zu fordern. Den neuen Gerichtsuntergebenen erläßt also der Staat die Verpflichtung, den alten sinnt er sie noch an. Ich kann hierin nur eine viel größere Ungleichheit finden, als darin, daß der Staat seinen eigenen alten Gerichtsuntergebenen eine derartige Verpflichtung verziehtleistend ebenfalls erläßt, um die Gleichheit wieder herzustellen. Ich verwende mich daher angelegentlich für die Annahme des Antrags des Abg. v. Dieskau.

Abg. Hähnel: So sehr ich auch anerkenne, wie hart die Petenten betroffen werden mögen durch die jetzt namentlich im Amte Voigtsberg schwebenden politischen Untersuchungen, so kann ich mich doch für den v. Dieskau'schen Antrag nicht erklären. Wenn der geehrte Herr Vicepräsident schon vor den Consequenzen gewarnt hat, die der Antrag haben würde, so glaube ich vor den Inconsequenzen warnen zu müssen, die auch damit verbunden sein würden. Der Herr Antragsteller bescheidet sich selbst, daß man nur allen sogenannten unmittelbaren Gerichtsbefohlenen würde in diesem Maaße helfen können, weil es sich hier darum handelt, daß dann die Untersuchungskosten aus der Staatscasse würden zu tragen sein. In dieser Beziehung hat die Kammer allerdings ein Wort mit hineinzureden, aber es würde eine solche Begünstigung vor uns nicht können befürwortet werden in Bezug auf die Gerichtsbefohlenen der Patrimonialgerichte, wenn wir nicht eine offenbare Ungerechtigkeit beantragen wollten. Wie würde sich aber das Verhältniß stellen? Die Patrimonialgerichtsbefohlenen müßten ihre Untersuchungskosten tragen und müßten auch zu den erhöhten Staatslasten beitragen, die herbeigeführt werden würden durch die Annahme des v. Dieskau'schen Antrags, namentlich wenn derselbe noch weitere Consequenzen haben sollte. Wenn der Abg. Müller aus Neusalza erwähnte, daß man bei Uebernahme der Patrimonialgerichte schon die Untersuchungskostenübertragung den neuen Amtsgerichtsbefohlenen erlassen habe, so ist dies allerdings ein ganz anderer Fall, denn da hat eben der Staat auch zugleich die Nutzungen von den neuen Gerichten gewonnen, und ich glaube nicht, daß man deshalb, weil man früher sie dort erlassen hat, sie jetzt da, wo sie schon bestehen, auch erlassen müßte.

Abg. Müller (aus Neusalza): Ich habe nicht recht verstanden, wie der geehrte Abg. Hähnel gegen meine Ausführ-